



**Hygiene- und Schutzkonzept für Gottesdienste und Veranstaltungen der Ev.
Gedächtniskirchengemeinde Bad Homburg**

A Allgemein

1. Dieses Konzept gilt für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen der Ev. Gedächtniskirchengemeinde Bad Homburg. Die Richtlinien der Landeskirche und des Landes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil des Konzepts. Auch die darin festgelegten Ausnahmen gelten für dieses Konzept.
2. Der Besuch von Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Diejenigen Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, werden gebeten, ihre Teilnahme zu prüfen. Personen, die sich krank fühlen oder bei denen sich einschlägige Symptome zeigen, können nicht an Veranstaltungen teilnehmen.
3. Bei den Veranstaltungen werden Anwesenheitslisten mit Name, Adresse und Telefonnummer geführt. Wer die Daten nicht angibt, kann nicht zur Veranstaltung zugelassen werden.
Die Kontaktdaten werden ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst und nach 28 Tagen sicher und datenschutzkonform gelöscht. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung.
Die Listen werden im Gemeindebüro aufbewahrt und anschließend vernichtet. Externe Gruppen führen diese Liste in eigener Regie und achten auf die Aufbewahrungsfristen. Für Gottesdienste und andere ausgewählte Veranstaltungen kann um Voranmeldung gebeten werden.
4. Bei der Überlassung der Räume an Dritte ist auf die Einhaltung dieses Konzeptes zu bestehen. Es wird der verantwortlichen Person ausgehändigt, die dies mit ihrer Unterschrift bestätigt. Von diesen Gruppen kann auch die Vorlage eines zusätzlichen eigenen Hygienekonzeptes verlangt werden. Die Durchführung der Maßnahmen und die Information der Teilnehmer/innen einer Veranstaltung obliegt der für die Veranstaltung verantwortlichen Person (Gruppenleitung).
5. Es gibt kein Recht darauf, auf Grundlage dieses Konzeptes Veranstaltungen durchzuführen. Die tatsächliche Nutzung orientiert sich an der Wichtigkeit der Veranstaltung; im Zweifelsfalle entscheidet die Geschäftsführung (Vorsitzende und stellv. Vorsitzende) nach Anhörung der Pfarrer/innen.
6. Die Regelungen des Konzeptes sind den Teilnehmenden einer Veranstaltung auf geeignete Weise bekannt zu geben.

B Vorbereitung der Räume

1. Die Räume bzw. Örtlichkeiten werden so vorbereitet, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.
2. Für die Räume werden folgende Höchstzahlen an gleichzeitig anwesenden Personen festgelegt:

a) Kirche 46 Personen.

Über die Freigabe der Empore entscheidet der/die diensthabende Pfarrer/in. Bei Öffnung der Empore dürfen maximal 4 weitere Personen eingelassen werden. In die Taufkapelle können im Notfall zusätzlich 2 Personen gesetzt werden.

Für Gottesdienste im Kirchgarten gilt eine Höchstgrenze von 70 Personen.

b) Unterkirche, großer Saal: 15 Personen.

c) Bonhoeffer-Haus, großer Saal: 15 Personen.

d) Bonhoeffer-Haus, Saal im OG links: 5 Personen.

e) Gemeindehaus Gartenfeld: 14 Personen.

Wenn durch die Zahl der Teilnehmer/innen die Wahrung der Mindestabstände nicht mehr möglich ist, darf niemand mehr eingelassen werden.

C Durchführung der Veranstaltung

1. Beim Betreten und Verlassen der Räume sowie während der Veranstaltungen sind die einschlägigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten.

2. Beim Eintreten in einen Veranstaltungsraum müssen die Hände gewaschen bzw. desinfiziert werden.

3. Das Tragen einer medizinischen Maske (OP- oder FFP2-Maske) ist in den Räumen verpflichtend, soweit die Regelungen des Bundes oder des Landes bzw. der Landeskirche dies vorsehen.

Beschlossen vom Kirchenvorstand der Gedächtniskirchengemeinde am 15.6.2021.

Die Geschäftsführung bzw. die/der diensthabende Pfarrer/in ist bevollmächtigt, aus gegebenem Anlass die Regelungen anzupassen.